

tigen Satz der Quartiergeldentschädigung (zur Zeit 0,20 RM im Sommer, 0,40 RM im Winter, vgl. DKB./Kriegsgef. (II) vom 5. 3. 1940 Nr. 578/40), der Abzug für Verpflegung dem in Ziff. 28 E. Wm. Verpfl. Vorschrift festgesetzten Geldbetrag (zur Zeit 1,20 RM). Es hat sich jedoch herausgestellt, daß diese Sätze zu hoch festgesetzt worden sind.

a) Verpflegung :

Erhebungen haben ergeben, daß die von den Unternehmern für die Normalverpflegung der Kriegsgefangenen aufzuwendenden Geldmittel den Betrag von 0,80 RM je Kriegsgefangenen und Tag nicht übersteigen. Mit sofortiger Wirkung wird daher der Geldsatz des Verpflegungsabzuges und damit der an den Unternehmer für gewährte Verpflegung abzuführende Betrag in Abänderung der Ziff. 11 b a. a. O. auf 0,80 RM je Tag und Kriegsgefangenen herabgesetzt. Erhält der Kriegsgefangene zur Normalverpflegung Lang- bzw. Nachtarbeiterzulage, Schwerarbeiterzulage oder Schwerstarbeiterzulage, so beträgt der Abzug bzw. die Entschädigung des Unternehmers 0,90 bzw. 1,— RM bzw. 1,20 RM. Ist an Tagen, an denen der Kriegsgefangene nicht arbeitet, ein Verpflegungsabzug nicht zu machen (vgl. genannten DKB.-Erlaß vom 5. 3. 1940 Nr. 578/40) und kommt eine Bezahlung der dem Kriegsgefangenen gewährten Verpflegung an den Unternehmer aus Reichsmitteln in Betracht, so sind dem Unternehmer nur 0,80 RM zu zahlen, da die Gewährung von Zulagen an Tagen, an denen der Kriegsgefangene nicht arbeitet, nicht für erforderlich gehalten wird.

b) Unterkunft :

Die Art und die Güte der Unterbringung der Kriegsgefangenen auf den Arbeitskommandos läßt eine Weitergewährung der hierfür zu zahlenden und den Kriegsgefangenen von ihrem Lohn in Abzug zu bringenden, bisher zuständigen Geldsätze nicht zu.

Insbesondere der in den Wintermonaten bislang zu gewährende Betrag von 0,40 RM hat sich als zu hoch erwiesen. Mit sofortiger Wirkung wird in Abänderung der Ziff. 11 b a. a. O. der tägliche Unterkunftsatz auf 0,20 RM einheitlich für sämtliche Monate des Jahres festgesetzt.

Mit einer Wiedererhöhung der nunmehr neu festgesetzten Sätze ist nicht zu rechnen. Unternehmer, die etwa gegen die Herabsetzung der bisherigen Sätze Einspruch erheben sollten, sind auf die außerordentlich billige Arbeitskraft der Kriegsgefangenen hinzuweisen. Ferner ist ihnen mitzuteilen, daß auf Grund § 9 der Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind (RABl. vom 15. 1. 1940 Teil IV S. 38) die polnischen Zivilarbeiter ihren Arbeitgebern als Entschädigung für gewährte Unterkunft und Verpflegung an Tagen, an denen sie nicht arbeiten, aber dennoch entlohnt werden, einen Betrag von 0,90 RM zu zahlen haben, und daher der Normalsatz von 1,— RM (0,80 RM und 0,20 RM) für Verpflegung und Unterbringung der Kriegsgefangenen als durchaus angemessene Entschädigung anzusehen ist.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— Dn. 1940 S. 464.

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung.

Revierförsterprüfung.

— II A 177/10 vom 21. 6. 1940 —.

Bei den zur Revierförsterprüfung 1940 (ordentl. Prüfung) eingegangenen Meldungen habe ich verschiedene Mängel festgestellt; ich bringe daher für die künftigen Prüfungen folgendes in Erinnerung:

1. Es meldeten sich wiederum eine Anzahl Hilfsförster, die bisher an keinem oder nur 1—2 Hilfsförsterlehrgängen teilgenommen hatten, obwohl die Teilnahme an jährlich 1 Hilfsförsterlehrgang seit 1937 Pflicht und Vorbedingung für die Zulassung zur Revierförsterprüfung ist.

Die LBSch. werden für die künftigen Jahrgänge darauf hingewiesen, daß sie auf Grund der bei ihnen geführten Hilfsförsterlisten die in ihrem Bezirk tätigen Privathilfsförster und Hilfsförster des RNSt. noch mehr als bisher zu erfassen und zu den Hilfsförsterlehrgängen einzuberufen haben. Für 1940 bleibt die Abhaltung eines Lehrganges den LBSch. anheimgestellt.

2. Die Hilfsförster des RNSt. haben ihre Gesuche um Zulassung zur Revierförsterprüfung stets über ihre zuständige Abt. II F einzureichen, damit diese

über die Meldung unterrichtet ist und der RN. II F eine entsprechende Beurteilung über den Hilfsförster mit vorlegt.

3. Unter Hinweis auf mein Rundschreiben betr. Zulassung von Forstwarten zur Revierförsterlaufbahn vom 8. 3. 1938 — II E 2/124 — ist ebenfalls zu beachten, daß Gesuche von Forstwarten um Zulassung zur Revierförsterprüfung zunächst an die zuständige Abt. II F zu richten sind, die sie nur dann befürwortend an mich weitergibt, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Prüfung derartiger Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Gesuch ist eine Stellungnahme der Abt. II F beizufügen.
4. In der „Zusammenstellung der Personalien und Prüfungsergebnisse“ ist, wie ich bereits in den „Erläuterungen“ zu Punkt 5 am 16. 5. 1940 ausführte, anzugeben, welche Forstschule der Anwärter besucht hat und ob er als Hilfsförster im Privat-, Kommunal- oder RNSt.-Forstdienst tätig ist.

An die Landesbauernschaften, außer Alpenland, Donauland, Südmärk.

— Dn. 1940 S. 465.